



Kurzinformation

Abstimmungen in der VN-Generalversammlung

Abstimmungen in der VN-Generalversammlung (GV) richten sich nach Art. 18 VN-Charta sowie der Geschäftsordnung der GV (*Rules of Procedure*). Danach hat jeder Mitgliedstaat eine Stimme. Gem. Art. 18 Abs. 2 VN-Charta bedürfen wichtige Beschlüsse (z.B. Wahlakte) einer 2/3-Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder. Beschlüsse über andere Fragen (darunter auch die meisten Resolutionen) bedürfen gem. Art. 18 Abs. 3 VN-Charta dagegen nur einer (einfachen) Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Staaten. Möglich sind „Ja“- bzw. „Nein“-Stimmen sowie Enthaltungen. **Enthaltungen gelten als Nicht-Abstimmung.**

Enthält sich ein Staat bei einer Abstimmung in der GV kann er **innenpolitisch** deutlich machen, dass er weder *für* noch *gegen* eine Resolution gewesen ist. In der Praxis stimmen eher wenige Staaten *explizit gegen* eine Resolution. Wer die Resolution nicht mittragen möchte, enthält sich regelmäßig. **Enthaltungen werden so gewertet, als würde der Staat nicht mit abstimmen.**¹ Die **Resolution kommt also zustande, wenn die „Ja“-Stimmen die „Nein“-Stimmen überwiegen.** Anders als im Sicherheitsrat kennt die Abstimmung in der Generalversammlung kein Veto.

Anwendung und Interpretation der Abstimmungsregeln des Art. 18 VN-Charta hat in der Praxis indes nur wenig Diskussion hervorgerufen. Vielmehr werden in der Praxis der VN-Generalversammlung viele Resolutionen sogar **ohne formelle Abstimmung im Plenum als angenommen erklärt**, per **Akklamation** oder im **Konsensverfahren** – d.h. unter Hinweis des GV-Präsidenten auf entsprechenden fehlenden Widerspruch unter den Mitgliedern.²

1 Vgl. Regel 86 der Geschäftsordnung der VN-Generalversammlung.

2 Das Konsensverfahren ist in der Charta nicht geregelt. Vgl. zur Abstimmungspraxis in der VN-Generalversammlung *Wolfrum*, in: Simma/Khan/Nolte/Paulus, *The Charter of the United Nations. A Commentary*, Vol. I, Art. 18 Rdnr. 20 ff. (31 f.).